



MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausgabe **4** 2015

www.ssr-recht.de

Ambulante Pflege Verzugszinsanspruch des Pflege- dienstes gegenüber dem Sozial- hilfeträger bei verspäteter Rech- nungszahlung

Ambulante Pflegedienste schließen mit ihren Kunden privatrechtliche Pflegeverträge ab. Die Vergütung erfolgt hingegen regelmäßig durch die gesetzliche Kranken- oder die Pflegekasse des Patienten. Reichen deren Leistungen nicht aus, ist der Kunde insoweit Selbstzahler. Verfügt er über kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen, springt unter den Voraussetzungen des SGB XII der Sozialhilfeträger ein und übernimmt die verbleibenden Kosten des Pflegedienstes, der die Vergütung unmittelbar vom Sozialhilfeträger verlangen kann.

Aus den Vereinbarungen des Pflegedienstes mit dem Sozialhilfeträger ergibt sich regelmäßig, innerhalb welcher Fristen der Sozialhilfeträger die Rechnungen des Pflegedienstes zu begleichen hat. Kommt der Sozialhilfeträger seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nach, hat der Pflegedienst Anspruch auf Zahlung von **Verzugszinsen**. Diese betragen regelmäßig fünf Prozentpunkte über dem sog. Basiszinssatz, derzeit 4,17 Prozent.



© Rainer Sturm / pixelio.de

Bedient sich der Pflegedienst bei Säumigkeit des Sozialhilfeträgers anwaltlicher Hilfe zur Durchsetzung seiner Zahlungs- und Zinsansprüche, muss der Sozialhilfeträger grundsätzlich auch die hierdurch entstehenden **Kosten des Rechtsanwalts** übernehmen. Sofern ein Klageverfahren gegen den Sozialhilfeträger auf Zahlung der Vergütung samt Zinsen notwendig wird, sind hierfür nicht die Sozialgerichte, sondern die Zivilgerichte zuständig.

Bundesgerichtshof, Urteil vom
07.05.2015 – III ZR 304/14

Arbeitsrecht OP-Krankenpfleger ist regelmä- ßig kein freier Mitarbeiter

Nur wer als Arbeitnehmer abhängig Beschäftigter bei einem Arbeitgeber ist, unterliegt der Sozialversicherungspflicht und genießt arbeitsrechtliche Schutzrechte. Selbstständige hingegen sind für ihre soziale Absicherung selbst verantwortlich, der Auftraggeber muss sich hieran in der Regel nicht beteiligen.

Die Deutsche Rentenversicherung stellt auf Antrag des Arbeitgebers oder des Beschäftigten in einem so genannten **Statusfeststellungsverfahren** verbindlich fest, ob es sich bei dem praktizierten Dienstleistungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem um eine abhängige oder um eine selbstständige Beschäftigung handelt. Dabei wird der Statusfeststellung regelmäßig die tatsächliche Durchführung des Dienstverhältnisses zugrunde gelegt, die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien stellen nur Indi-

zien für die rechtliche Einordnung des Beschäftigungsverhältnisses dar.

In einer neuen Entscheidung hat das Bayerische Landessozialgericht die Gestaltungsspielräume für Verträge über freie Mitarbeit von Fachkrankenschwestern im OP-Bereich von Krankenhäusern sehr eng gezogen. Das Gericht deutet sogar an, dass die Tätigkeit als Krankenpfleger nach dem deutschen Gesundheitssystem von vornherein die abhängige Beschäftigung als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer voraussetze und eine Beauftragung von OP-Krankenschwestern als selbstständige freie Mitarbeiter grundsätzlich nicht möglich sei.

Selbständigkeit komme allenfalls in Betracht, wenn die OP-Pflegertätigkeit der eigenverantwortlichen Einleitung, Planung, Organisation und Durchführung des Beschäftigten unterliegen würde, die sich auch auf die einzelnen Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse beziehen würde. Sobald jedoch die Reihenfolge der Operationen, bei denen der Krankenpfleger eingesetzt werden soll, fremdbestimmt durch Ärzte festgelegt wird, liege eine abhängige Beschäftigung vor.

Die nachträgliche Feststellung einer abhängigen Beschäftigung – etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung –, die von Krankenhaus und Krankenpfleger über lange Zeit als selbstständige Tätigkeit behandelt wurde, kann zu hohen Nachzahlungsforderungen der Sozialversicherungsträger führen.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 06.10.2015 – L 7 R 240/13

Elternunterhalt Inanspruchnahme von Grundsicherung ist Obliegenheit der Eltern gegenüber ihren Kindern

Eltern müssen, so der Bundesgerichtshof, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) vom Sozialamt beantragen, bevor sie bei nicht vorhandenem eigenen Einkommen und Vermögen ihre Kinder auf Elternunterhalt in Anspruch nehmen können. Verletzen sie diese Obliegenheit, können sie ihre Kinder in Höhe der entgangenen Sozialhilfeleistungen nicht auf Zahlung von familienrechtlichen Unterhaltsleistungen verklagen, weil das Sozialhilferecht bestimmt, dass bei bewilligter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Rückzahlung der den Eltern gewährten Leistungen durch die Kinder im Wege des Verwandtenunterhalts stattfindet.

Allerdings ist die Bewilligung von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII insgesamt ausgeschlossen, wenn die bedürftigen Eltern ein Kind haben, das über jährliche Gesamteinkünfte von € 100.000,00 oder mehr verfügt. In diesem Fall erhalten die Eltern sog. Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialhilfeträger. Die Gewährung dieser Leistungsart führt jedoch zum Übergang des Unterhaltsanspruchs der Eltern gegen ihre Kinder auf den Sozialhilfeträger, sodass die Kinder Unterhaltszahlungen an den Sozialhilfeträger leisten müssen, soweit sie ihrerseits leistungsfähig sind.

Haben die Eltern mehrere Kinder und liegen nicht alle von ihnen über der € 100.000,00-Marke, stellt der gesetzliche Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger für ein privilegiertes Kind mit einem unter € 100.000,00 liegenden Gesamtein-

kommen eine unbillige Härte i.S.v. § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII dar, wenn und soweit dieses Kind den unterhaltsberechtigten Elternteil nur wegen des Vorhandenseins nicht privilegierter Geschwister nicht auf die bedarfsdeckende Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen verweisen kann.

Juristisch offen geblieben ist in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, ob das privilegierte Kind sich auch dann auf einen Härtefall berufen kann, wenn das „einkommensstärkere“ Geschwisterkind den Bedarf der Eltern tatsächlich nicht decken kann, etwa aufgrund eigener vorrangiger Unterhaltspflichten für sich selbst und für seine nächsten Angehörigen.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 08.07.2015 – XII ZB 56/14

Krankenhausvergütung Aufrechnung durch Krankenkasse nur bei wirksamer Aufrechnungserklärung

Krankenkassen können zu Unrecht bezahlte Vergütungen von Krankenhäusern nur dann im Wege der Aufrechnung mit späteren Vergütungsforderungen des Krankenhauses zurückverlangen, wenn die Aufrechnungserklärung hinreichend bestimmt ist.

Für eine wirksame Aufrechnungserklärung genügt beispielsweise nicht, dass die Krankenkasse nur ankündigt, dass sie bei nicht erfolgender Zahlung des Rückforderungsbetrages durch das Krankenhaus den Betrag bei einer der nächsten Vergütungsforderungen des Krankenhauses absetzen werde. Die konkrete Gegenforderung, gegen die aufgerechnet werden soll, muss von der Krankenkasse benannt werden.

Ferner muss bei der Aufrechnung mitgeteilt werden, bei welcher konkreten Rechnung des Krankenhauses und in welcher genauen Höhe ein Abzug stattgefunden hat. Das Krankenhaus muss erkennen können, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe Forderungen des Krankenhauses durch Rückzahlungsforderungen der Krankenkasse zum Erlöschen gebracht wurden. Eine bloße „Verrechnung“ kann die Krankenkasse im Vergütungssystem mit Leistungserbringern nicht vornehmen.

Eine wirksame Aufrechnungserklärung der Krankenkasse erfordert zudem, dass diese darin die Höhe, den Rechtsgrund, die Bezugszeiten, die Fälligkeit der Forderung sowie die Tatsache darlegt, ob die Forderung bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt worden ist.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 24.09.2015 – L 5 KR 244/13



© Alexandra H. / pixelio.de

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen hierfür jederzeit zur Verfügung.